

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

24. Jahrgang

Nr. 04

Templin, den 03.02.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Sonderlandeplatz Templin/Groß Dölln - Widerruf der Genehmigung für die Anlage und den Betrieb auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	1
1. Änderung der Satzung der Stadt Templin über die Vergütung als Vertreter der Stadt Templin in wirtschaftlichen Unternehmen	2

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Widerrufs der Genehmigung für die Anlage und den Betrieb des Sonderlandeplatzes Templin / Groß Dölln auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 01.02.2012

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Sonderlandeplatz Templin / Groß Dölln – Widerruf der Genehmigung für die Anlage und den Betrieb auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Auslegung der Genehmigung: ortsübliche Bekanntmachung

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin – Brandenburg (LuBB) hat mit Bescheid vom 24.01.2012 die Genehmigung für den Sonderlandeplatz Templin / Groß Dölln widerrufen.

Eine Ausfertigung des Widerrufs liegt zwei Wochen, in der Zeit vom

13. Februar 2012 bis einschließlich 27. Februar 2012

im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, im Aushangkasten im Foyer, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Widerruf gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

1. Änderung

der Satzung der Stadt Templin über die Vergütung als Vertreter der Stadt Templin in wirtschaftlichen Unternehmen

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 14.12.2011 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 2

Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung

Wird den Vertretern der Stadt Templin von wirtschaftlichen Unternehmen eine Vergütung gezahlt, sind die Vergütungen gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf an die Stadt Templin abzuführen, die einen Betrag von 1.500,00 EUR je Jahr und Aufsichtsratsmitgliedschaft übersteigen.

Artikel 2

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 01.02.2012

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.